

# SATZUNG

Förderverein der  
Grundschule Sonthofen an der Berghofer Straße (GSB) e. V.



## § 1 NAME UND SITZ

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Förderverein der Volksschule Sonthofen an der Berghofer Straße (Grundschule) e. V.“.

Es wird eine Änderung des Vereinsnamens wie folgt ersetzend eingetragen:  
„Förderverein der Grundschule Sonthofen an der Berghofer Straße (GSB) e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Sonthofen.

## § 2 ZWECK

Der Verein fördert die Belange der Grundschule Sonthofen an der Berghofer Straße (GSB).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der oben genannten Schule bei außerordentlichen Aufwendungen im Interesse der Schule, z. B. Schulbildungsfahrten, Beschaffung von pädagogischem oder sportlichem Unterrichtsmaterial sowie der Förderung kultureller Veranstaltungen, soweit öffentliche Schulträger nicht in ausreichendem Umfang leistungspflichtig sind.

Der Satzungszweck wird durch Sammeln von Geld- und Sachspenden und Mitgliedsbeiträgen sowie durch Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gem. § 52 Abs. 2 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereins können natürliche, aber auch juristische Personen und Förderer werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die eindeutige, schriftliche Willenserklärung zu einer Mitgliedschaft an den Vorstand.

Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren.

Über eine Willenserklärung/ einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht volljährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung einer Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Zwischen natürlichen und juristischen Personen können abweichende Beiträge erhoben werden.



Die Beiträge werden einmal je Schuljahr fällig und per SEPA-Lastschrift eingezogen. Rücklastschriften aufgrund unzureichend gedeckter Konten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Auch bei unterjährigem Eintritt ist die gesamte Jahresgebühr fällig.

Die Höhe des Beitrages wird erstmalig von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beitragserhöhungen können anschließend durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit maximal alle 2 Jahre um höchstens 10 % festgelegt werden.

## **§ 6 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer:in, dem/ der Kassierer:in und einem/ einer Beisitzer:in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch den/ die Vorsitzende:n und den/ die stellvertretende:n Vorsitzende:n, wobei jede:r einzeln vertretungsbefugt ist. Im Innenverhältnis ist die Einzelvertretungsbefugnis der Vorsitzenden je Rechtsgeschäft, welches den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen, auf Euro 1.000 beschränkt. Dabei gelten die Maßgaben, dass der/ die Vorsitzende vor Abschluss des jeweiligen Rechtsgeschäftes prüft, ob ausreichend liquide Mittel im Vereinsvermögen vorhanden sind und bei Ausgaben von mehr als Euro 500 den gesamten Vorstand über die anstehende Ausgabe informiert.

Bei Ausgaben über Euro 1.000 ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes mit einer einfachen Mehrheit einzuholen (formloser Umlaufbeschluss z. B. per E-Mail).

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich binnen 4 Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollten Gründe angegeben werden.



## **§ 8 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Mitgliederversammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden oder von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im digitalen schulischen Informationssystem oder auf der Schul-Website oder durch E-Mail-Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

## **§ 9 ABLAUF VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter:in). Ist auch diese:r verhindert, leitet die Versammlung der/ die Schriftführer:in und bei dessen/ deren Verhinderung der/ die Kassierer:in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche zu 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den/ die Versammlungsleiter:in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder diese beantragt.

## **§ 10 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 11 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN**

Beschlüsse sind unter Angabe eines Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Ergebnisprotokoll in digitaler Form festzuhalten und an den gesamten Vorstand zu senden.



Die Vorsitzenden haben nach Zustellung eine einwöchige Einspruchsfrist zu protokollierten Ergebnissen und können mittels Vorstandsentscheid (einfache Mehrheit) eine Anpassung verlangen.

## **§ 12 HAFTUNG**

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens, die private Haftung des gesamten Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Sonthofen an der Berghofer Straße (GSB) zu verwenden hat.

*Sonthofen, den 18.04.2024*

*Diese Satzung wurde von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung (siehe Anwesenheitsliste) beschlossen.*